



Satzung **für die Erhebung eines Kurbeitrages**

Aufgrund des Art. 7 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes – KAG - erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

§ 1 **Beitragspflicht**

Personen, die sich zu Kur- oder Erholungszwecken im Kurgebiet der Gemeinde aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten wird, sind verpflichtet, einen Kurbeitrag zu entrichten. Diese Verpflichtung ist nicht davon abhängig, ob und in welchem Umfang Einrichtungen, die Kurzwecken dienen, tatsächlich in Anspruch genommen werden.

§ 2 **Kurgebiet**

- (1) Kurgebiet ist das Gemeindegebiet mit Ausnahme des Gebiets der ehemaligen Gemeinde Dettendorf.
- (2) Das Kurgebiet der Gemeinde ist in die Kurbezirke I bis II unterteilt.
- (3) Der Kurbezirk I umfasst das Kurgebiet mit Ausnahme des Kurbezirks II.
- (4) Der Kurbezirk II umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinden Au und Litzldorf sowie die Gemeindeteile Gunzloh, Lippertskirchen, Moosmühle, Tregleralm und Wiechs.
- (5) Die genaue Abgrenzung der Kurbezirke ist aus einer Karte ersichtlich. Die Karte ist Bestandteil dieser Satzung und kann während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 3 **Entstehen, Fälligkeit und Entrichtung des Kurbeitrags**

- (1) Die Kurbeitragsschuld entsteht für jeden Aufenthaltstag mit Beginn des jeweiligen Tages.
- (2) Der Kurbeitrag wird mit dem Entstehen fällig.

(3) Der Kurbeitrag ist an den zur Einhebung Verpflichteten (§ 6) oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, unmittelbar an die Gemeinde zu entrichten.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

(1) Der Kurbeitrag wird nach der Anzahl der Aufenthaltstage berechnet. Angefangene Tage gelten als volle Tage. Die Tage der An- und Abreise werden als ein Aufenthaltstag berechnet.

(2) Der Kurbeitrag beträgt pro Aufenthaltstag:

1. Im Kurbezirk I:

für Personen ab dem vollendeten

18. Lebensjahr 1,70 Euro

für Jugendliche ab dem vollendeten

14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 1,20 Euro

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

2. Im Kurbezirk II:

für Personen ab dem vollendeten

18. Lebensjahr 1,20 Euro

für Jugendliche ab dem vollendeten

14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 0,80 Euro

Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind kurbeitragsfrei.

3. Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet übernachten, haben den Kurbeitrag nach den Sätzen des Kurbezirks II zu entrichten.

(3) Im Kurbeitrag ist die jeweils gültige gesetzliche Umsatzsteuer enthalten.

§ 5 Erklärung des Kurbeitragspflichtigen

(1) Kurbeitragspflichtige, die im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, haben der Gemeinde spätestens am Tage nach ihrer Ankunft, Kurbeitragspflichtige, die nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachten, am ersten Tag ihres Aufenthalts mittels eines hierfür von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Formblatts die für die Feststellung der Kurbeitragspflicht erforderlichen Angaben zu machen. Anzugeben sind der Name, die Anschrift (Hauptwohnsitz), das Geburtsdatum, der Tag der Ankunft und der (vorgesehene) Abreisetag.

(2) Die Meldepflicht entfällt bei Personen, die den Beitrag nach § 6 Abs. 3 an den Inhaber der Kuranstalt entrichten oder die nach § 6 Abs. 1 oder 4 gemeldet werden oder die einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag nach § 7 oder auf der Grundlage einer Vereinbarung nach Art. 7 Abs. 3 i. V. m. Art. 3 Abs. 4 KAG entrichten.

§ 6 Einhebung und Haftung

(1) Natürliche und juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, sowie Inhaber von Campingplätzen sind verpflichtet, der Gemeinde die Beitragspflichtigen und deren in § 5 Abs. 1 Satz 2 bestimmten Angaben innerhalb von einem Tag ab deren Abreise elektronisch mittels des durch die Gemeinde zur Verfügung gestellten Verfahrens zu melden, sofern diese sich nicht selbst gemeldet haben. Soweit natürliche oder juristische Personen, die Kurbeitragspflichtige beherbergen oder ihnen Wohnraum überlassen, über weniger als 10 Betten verfügen, kann die Übermittlung auch schriftlich erfolgen. Auf Antrag kann die Gemeinde zur Vermeidung von unbilligen Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten. Die Beherbergungsbetriebe sind weiterhin verpflichtet, den Kurbeitrag einzuheben und haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrages.

(2) Der Kurbeitrag ist von dem zur Einhebung Verpflichteten spätestens einen Tag nach der Abreise des Kurbeitragspflichtigen oder bei späterer Meldung mit dieser an die Gemeinde abzuführen. Die Gemeinde kann zulassen, dass der Beitrag erst am Monatsende abgeführt wird.

(3) Inhaber von Kuranstalten sind verpflichtet, der Gemeinde am Ende jeden Monats die Zahl der Personen zu melden, die ihre Kuranstalt besucht haben und kurbeitragspflichtig waren, aber nicht im Kurgebiet der Gemeinde übernachtet haben. Sie haben von diesen Personen den Kurbeitrag einzuheben und in einer Summe allmonatlich an die Gemeinde abzuführen. Sie haften der Gemeinde gegenüber für den vollständigen Eingang des Beitrags. Werden von den Beitragspflichtigen Ermäßigungen (§ 4) geltend gemacht, so ist das Vorliegen der dafür erforderlichen Voraussetzungen nachzuweisen.

(4) Wenn Teilnehmer an Reisegesellschaften einen Pauschalsatz bezahlt haben, in dem der Kurbeitrag eingeschlossen ist, so ist an Stelle des nach Absatz 1 Verpflichteten der Reiseunternehmer zur Abführung des Kurbeitrags verpflichtet; er haftet der Gemeinde gegenüber für den Eingang des Beitrages. Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 7

Besondere Vorschriften für Zweitwohnungsbesitzer

(1) Personen, die eine zweite oder weitere Wohnung in der Gemeinde innehaben, sowie deren nicht dauernd von ihnen getrennt lebende Ehegatten oder Lebenspartner und die im Haushalt des Inhabers der Zweitwohnung lebenden Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres, haben, sofern sie nach § 1 kurbeitragspflichtig sind, einen jährlichen pauschalen Kurbeitrag zu entrichten. Als zweite oder weitere Wohnung gelten auch Mobilheime, Wohnmobile, Wohn- und Campingwagen, die länger als drei Monate im Kalenderjahr nicht oder nur unerheblich fortbewegt werden.

(2) Der jährliche pauschale Kurbeitrag beträgt

- | | |
|---------------------|-------------|
| 1. Im Kurbezirk I: | 120,00 Euro |
| 2. Im Kurbezirk II: | 60,00 Euro |

(3) Inhaber von Zweitwohnungen haben Beginn und Ende des Haltens jeder Zweitwohnung im Gemeindegebiet sowie Veränderungen, die eine Auswirkung auf die Festsetzung des pauschalen Jahreskurbeitrags haben, der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Beginn und Ende schriftlich anzuzeigen.

(4) Die Beitragspflicht für den pauschalen Kurbeitrag entsteht jeweils am 1. Januar. Bei Aufgabe der Zweitwohnung nach dem 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres wird keine

Erstattung des Kurbeitrages geleistet. Ebenso wird keine Pauschale nach dem 31.03. des jeweiligen Beitragsjahres erhoben.

(5) Der pauschale Kurbeitrag wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids zur Zahlung fällig.

(6) Die Gemeinde kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass Inhaber von Zweitwohnungen ihr über die Benutzung der Zweitwohnung Auskunft geben. Weist eine nach Abs. 1 vom Pauschalbeitrag erfasste Person nach, dass sie sich im Veranlagungszeitraum nicht zu Kur- und Erholungszwecken in der Gemeinde aufgehalten hat, wird ihr der Pauschalbeitrag zurückerstattet.

(7) Von der Beitragspflicht befreit sind Auszubildende und Studenten, Ortsfremde, die sich nur zur Ausübung ihres Berufes in der Gemeinde Bad Feilnbach aufhalten sowie Behinderte oder pflegebedürftige Personen, die in der Gemeinde Bad Feilnbach einen Nebenwohnsitz bei den Eltern oder bei einer Aufsichtsperson haben. Die Befreiungen sind durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen.

§ 8 Datenschutz

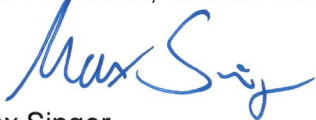
Die im Rahmen der Einhebung des Kurbeitrags verarbeiteten Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur Einhebung des Kurbeitrags verwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.08.2001 in der Fassung der 10. Änderungssatzung vom 05.06.2012 außer Kraft.

Bad Feilnbach, den 27.11.2024



Max Singer
Erster Bürgermeister